

**Gebührensatzung
über die Sondernutzung
an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen
in der Gemeinde Börgerende-Rethwisch
(Sondernutzungsgebührensatzung)**

Auf Grundlage des § 5 Abs.1 und Abs.3 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777) in Verbindung mit § 22ff. Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42) sowie § 8 Abs. 1 und Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. S 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2585) und der §§ 6 Absatz 5 und 13 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG MV) vom 12. 04. 2005 (GVOBl. M-V 2005, S.146) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch 04. Juni 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand der Gebühr

Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Börgerende-Rethwisch werden nach § 12 der Sondernutzungssatzung der Gemeinde Börgerende-Rethwisch Sondernutzungsgebühren erhoben. Die in der Anlage 1 beigefügte Gebührentabelle ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind:
- a. der Antragsteller,
 - b. der Erlaubnisnehmer und sein Rechtsnachfolger,
 - c. derjenige, der eine Sondernutzung ausübt oder in seinem Namen ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 - Gebührenpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a. unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Straße grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis oder der straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis oder Genehmigung,
 - b. bei unbefugter Nutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 - Gebührenberechnung

- (1) Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus der Anlage 1 dieser Satzung (Gebührentabelle).
- (2) Bei nach Metern oder Quadratmetern zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten auf volle Beiträge aufgerundet.
- (3) Bei Beantragung der Sondernutzung unter einem Monat wird eine Tagesgebühr berechnet. Sie beträgt 1/30 der Monatsgebühr.

- (4) Wird die Sondernutzung vor Ablauf aufgegeben, nicht in Anspruch genommen oder die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer zu vertreten hat, widerrufen, so besteht kein Anspruch auf Erstattung.
- (5) Widerruft die Gemeinde Börgerende-Rethwisch die Erlaubnis aus Gründen, die der Erlaubnisnehmer nicht zu vertreten hat, werden ihm auf Antrag die im Voraus entrichteten Gebühren anteilmäßig erstattet.

§ 5 - Gebührenfreiheit und Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 - a. die gemäß § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Börgerende-Rethwisch erlaubnisfreien Sondernutzungen,
 - b. Sondernutzung zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 - c. Sondernutzungen für politische, gewerkschaftliche, gemeinnützige, mildtätige, kirchliche Zwecke oder solche, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen,
 - d. Kinderspielgeräte ohne Geldeinwurf, Papierkörbe, Fahrradständer ohne Werbung und Dekorationsgegenstände zur Verschönerung des Straßenbildes,
 - e. die Sondernutzung durch das Aufstellen von Sammelstationen für Abfälle zur Verwertung
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung oder Ermäßigung gewährt werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten geboten erscheint. Bereits festgesetzte Gebühren können nach den bestehenden besonderen Vorschriften teilweise oder ganz gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden.
- (3) Die Gebührenfreiheit schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach §2 der Satzung der über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Börgerende-Rethwisch nicht aus.

§ 6 - In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 07. Februar 2013 außer Kraft.

Börgerende-Rethwisch, den... *09.06.2020*


Hagemeister
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bürgerende-Rethwisch, den... 09.06.2020


Hagemeister
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Ausgehängt am: 13.06.2020

Abzunehmen am: 25.06.2020

Abgenommen am: 08.07.2020



Hagemeister
Bürgermeister

Art der Sondernutzung	Einwirkung auf die Straße					Einwirkung auf den Gemeingebrauch					Umfang des Interessens d. Antragstellers					Bewert. d. allg. Sondernutzung in v.H.					Punktzahl gesamt	Gebühr in € je m ² / Monat (Pkt. X Basis 1,01 €)	Gebühr in € je m ² / Tag (:30)
	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	1	2	3	4	5	10	20	30	40	50			
Werbeveranstaltungen																					8	8,08 €	0,27 €
Informationsstände																					8	8,08 €	0,27 €
Tribünen, Podeste																					8	8,08 €	0,27 €
Fahrradstände mit Werbung																					5	5,05 €	0,17 €
Verkehrseinschränkungen, Baumaßnahmen																							
Vollsperrung von Straßen																					15	15,15 €	0,51 €
halbseitige Sperrung von Straßen																					11	11,11 €	0,37 €
Sperrung von Parkflächen																					15	15,15 €	0,51 €
Sperrung von Gehwegen																					13	13,13 €	0,44 €
halbseitige Sperrung von Gehwegen																					11	11,11 €	0,37 €
Überfahren des Gehweges																					7	7,07 €	0,24 €
Aufstellung von Containern																					9	9,09 €	0,30 €
Ausnahmen von Verboten je Fahrzeug (Umzug)																					12	12,12 €	0,40 €
Tiefbauarbeiten																					13	13,13 €	0,44 €
Baustelleneinrichtungen, Bauzäune, Gerüste, Bauwagen usw.																					15	15,15 €	0,51 €
Lagerung von Baumaterial sowie Bauschutt, Paletten und sonstigen Gegenständen																					15	15,15 €	0,51 €

1= sehr gering, 2= gering, 3= stark, 4= sehr stark, 5= übermäßig
Abzüglich Bewertung d. allgemeinen Interessens an der Sondernutzung in v.H.